

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2005

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. September 2005

Nr. 14

| Tag | INHALT | Seite |
|-----------|--|-------|
| 15. 9. 05 | Bekanntmachung der Neufassung des Studentenwerkesgesetzes | 621 |
| 15. 9. 05 | Bekanntmachung der Neufassung des Universitätsklinik-Gesetzes | 625 |
| 15. 9. 05 | Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes | 629 |
| 7. 9. 05 | Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst | 642 |
| 16. 9. 05 | Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes | 645 |
| 12. 8. 05 | Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Zuständigkeit für die Heilfürsorgeabrechnung | 646 |
| 26. 9. 05 | Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) | 646 |
| — | Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf vom 3. Juni 2005 (GBl. S. 477) | 647 |

Bekanntmachung der Neufassung des Studentenwerkesgesetzes

Vom 15. September 2005

Auf Grund von Artikel 26 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird nachstehend der Wortlaut des Studentenwerkesgesetzes in der sich aus

1. Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Studentenwerke und zur Änderung der Landeshochschulgesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) und
2. Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1)

ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 15. September 2005

*Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst*
PROF. DR. FRANKENBERG

Studentenwerkesgesetz (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie können im Rahmen dieses Gesetzes ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Studentenwerke nehmen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und auch den staatlichen Studienakademien sowie der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg (Einrichtungen), soweit diese sich den Studentenwerken angeschlossen haben, die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr, es

sei denn, dass die jeweilige Einrichtung diese Aufgaben selbst übernommen hat.

(2) Der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden können insbesondere folgende Bereiche, Einrichtungen und Maßnahmen dienen:

- Verpflegungsbetriebe
- Studentisches Wohnen
- Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen
- Kinderbetreuung
- Gesundheitsförderung und Beratung
- soziale Betreuung ausländischer Studierender
- Vermittlung finanzieller Studienhilfen.

(3) Die Studentenwerke erfüllen ihre Aufgaben unter regelmäßiger Berücksichtigung vergleichbarer Angebote Dritter. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen stellt das Studentenwerk insoweit sein Aufsichtsrecht durch den Verwaltungsrat und das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 104 Abs.1 Nr.3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann im Benehmen mit hiervon betroffenen Einrichtungen und nach Anhörung der betroffenen Studentenwerke durch Rechtsverordnung den Studentenwerken zu Beginn eines Wirtschaftsjahres weitere staatliche Aufgaben, auch zur Erfüllung nach Weisung, übertragen oder entziehen. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.

(5) Die Studentenwerke können Personen, die nicht Studierende einer zugeordneten Hochschule oder staatlichen Studienakademie oder der Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg sind, zur Benutzung ihrer Einrichtung zulassen, soweit dies mit der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben vereinbar ist.

(6) Die Studentenwerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§ 3

Errichtung von Studentenwerken

(1) Die Errichtung, Aufgabenänderung oder Auflösung von Studentenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums im Benehmen mit den betroffenen Einrichtungen und nach Anhörung der betroffenen Studentenwerke. Auch die bereits bestehenden Studentenwerke können durch Rechtsverordnung aufgelöst oder in ihrer Aufgabenstellung geändert werden. Rechtsverordnungen zur Errichtung oder Auflösung von

Studentenwerken, zur Änderung der Zuordnung von Einrichtungen zu Studentenwerken und zur Übernahme der sozialen Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch eine Einrichtung bedürfen der Zustimmung des Landtags.

(2) Mit der Errichtung wird festgelegt, welche Aufgaben das jeweilige Studentenwerk für welche Einrichtungen wahrnimmt. Eine Änderung der Aufgaben oder eine Auflösung von Studentenwerken kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Einrichtung die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden selbst wahrnimmt oder wenn Aufgaben mehrerer Studentenwerke bei einem Studentenwerk oder einer Einrichtung gebündelt werden sollen.

§ 4

Organe

Organe der Studentenwerke sind der Geschäftsführer, der Verwaltungsrat und die Vertreterversammlung.

§ 5

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks. Er ist Vorgesetzter der Arbeitnehmer des Studentenwerks.

(2) Der Geschäftsführer informiert die vom Studentenwerk betreuten Einrichtungen in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Studentenwerks in Absprache mit den Leitungen der Einrichtungen.

(3) Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk. Rechtsgeschäfte, die nach diesem Gesetz zustimmungsbedürftig sind, werden erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam.

(4) Der Geschäftsführer bestellt einen der leitenden Angestellten des Studentenwerks zu seinem Abwesenheitsvertreter. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(5) Dem Geschäftsführer und den von ihm Beauftragten steht das Hausrecht zu.

(6) Der Geschäftsführer muss über ausreichende Erfahrung auf wirtschaftlichem, sozialem oder rechtlichem Gebiet verfügen. Seine Bestellung erfolgt auf sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(7) Gegenüber dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat bestellt den Geschäftsführer, überwacht und berät ihn. Der Verwaltungsrat entscheidet über

- die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses
- die Bestellung des Abschlussprüfers
- die Entlastung des Geschäftsführers
- den Erlass der Beitragsordnung
- Zielvereinbarungen nach § 13 Abs. 2.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. Dazu gehören insbesondere

- die Zustimmung zur Bestellung eines Abwesenheitsvertreters
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf fremde Verbindlichkeiten außerhalb der vom Verwaltungsrat bestimmten Wertgrenzen
- die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen
- die Übertragung von Aufgaben an Dritte
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der vom Verwaltungsrat bestimmten Wertgrenzen.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei Vertreter der Leitungen von Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie, für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
2. drei Vertreter der Studierenden der Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie, für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
3. drei externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft und aus der Sitzkommune,
4. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Über Ausnahmen seiner Sitzungsteilnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Amtsdauer bestimmt die Satzung. Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind befugt, sich über einzelne Angelegenheiten der Studentenwerke, im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen auch hierüber, zu unterrichten.

(6) Die Vorschläge für die Wahl des Geschäftsführers sowie die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

§ 7

Verfahren

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und ihre Mehrheit anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Vor Entscheidungen, die eine einzelne Einrichtung betreffen, die nicht durch einen Vertreter ihrer Leitung im Verwaltungsrat vertreten ist, ist diese anzuhören.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften zu fertigen. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat seine Verfahrensweise selbst.

§ 8

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung des Studentenwerks. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) Mitglieder der Vertreterversammlung sind

a) kraft Amtes:

die hauptberuflichen Vorstandsmitglieder der Hochschulen, die Verwaltungsdirektoren der Hochschulen sowie die Direktoren und Verwaltungsdirektoren der staatlichen Studienakademien und der Direktor als Geschäftsführer der Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg;

b) auf Grund von Wahlen:

hauptberufliche Lehrkräfte und Studierende der Hochschulen, der staatlichen Studienakademien sowie der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg, für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt. Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind an den Hochschulen die Hochschullehrer und an den übrigen genannten Einrichtungen die dort tätigen Professoren.

(3) Neben ihren in Absatz 2 Buchst. a genannten Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und staatliche

Studienakademien mit bis zu 3000 Studierenden und die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg jeweils eine Lehrkraft und einen Studierenden in die Vertreterversammlung. Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei, Hochschulen mit bis zu 14000 Studierenden jeweils drei und Hochschulen mit mehr als 14000 Studierenden jeweils vier Lehrkräfte und Studierende.

§ 9

Bildung der Vertreterversammlung

(1) Die Lehrkräfte werden vom Senat gewählt. Die Studierenden werden vom Senat auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt. Für den Fall der Verhinderung eines gewählten Mitglieds der Vertreterversammlung ist je ein Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl der Studierenden kann jedes studentische Mitglied des Senats einen Wahlvorschlag einreichen; wird kein Wahlvorschlag eingereicht, gelten die studentischen Mitglieder des Senats als für die Wahl vorgeschlagen. Die Wahl der Studierenden ist in einem Wahlgang durchzuführen. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt sind diejenigen Studierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Amtszeit der Lehrkräfte beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. § 10 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gilt entsprechend.

(3) Die Vertreterversammlung ist gebildet, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder feststehen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden beruft der dienstälteste Vorstandsvorsitzende einer Hochschule die Vertreterversammlung ein und leitet die Sitzung.

§ 10

Verfahren der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall führt der dienstälteste Vorstandsvorsitzende einer Hochschule den Vorsitz.

(5) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Vertreterversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Im Übrigen regelt die Vertreterversammlung ihre Verfahrensweise selbst.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Für die Arbeitnehmer der Studentenwerke gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Landes Baden-Württemberg entsprechend.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

(5) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechend §§ 111, 104 Abs. 1 Nr. 3 der LHO. Andere gesetzliche Vorschriften, die die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt. Die §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 110 der LHO finden keine Anwendung.

§ 12

Finanzierung, Finanzhilfe

(1) Das Studentenwerk deckt die Kosten sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden mit den für diese Betreuung und Förderung erzielten Erlösen, sonstigen Erträgen, Beiträgen der Studierenden und Zuschüssen des Landes.

(2) Die Studierenden der Hochschule und der beigetretenen staatlichen Studienakademien sowie der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg unterliegen zur Finanzierung der sozialen Betreuung und Förderung der Beitragspflicht. Höhe und Zahlung der Beiträge legt das Studentenwerk in einer Beitragsordnung fest.

(3) Die Beiträge werden von den für die Hochschulen und die Studienakademien sowie die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.

(4) Das Land ist verpflichtet, für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden Zuschüsse zur Verfügung zu stellen, die den laufenden Bedarf sowie Investitionsnotwendigkeiten der einzelnen Bereiche sozialer Betreuung und Förderung berücksichtigen.

(5) Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt, deren Höhe für fünf Jahre festgelegt wird. Die Finanzhilfe wird bemessen nach einem Sockelbetrag, der sich an der Zahl der Studierenden, die vom Studentenwerk zu betreuen sind, orientiert, sowie nach leistungs- und aufgabenorientierten Bemessungsfaktoren für die einzelnen Tätigkeitsbereiche sozialer Betreuung und Förderung. Die Verteilung der Festbeträge auf die Studentenwerke regelt nach Maßgabe dieser Kriterien das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums. § 68 LHG gilt entsprechend.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann für die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden mit einem Studentenwerk oder einer Einrichtung, welche die soziale Betreuung selbst übernommen hat, Zielvereinbarungen schließen. Es kann Richtlinien für die Erhebung statistischer Daten zur sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden erlassen.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann die Hochschulen und andere Einrichtungen beauftragen, die im Rahmen der Gewährung von staatlichen Zuwendungen anfallenden Verwaltungsaufgaben durchzuführen.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Die auf Grund früherer Vorschriften errichteten Studentenwerke bestehen nach Maßgabe von § 3 fort.

(2) (nicht abgedruckt)

(3) Nehmen die Einrichtungen die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden selbst wahr oder wird diese Aufgabe anderen Studentenwerken ganz oder teilweise übertragen, geht das Vermögen der bisherigen Studentenwerke mit allen Aktiva und Passiva sowie dem Personal auf die Einrichtungen oder die neuen Studentenwerke über, soweit es für die jeweilige Aufgabenerfüllung entstanden oder eingesetzt worden ist. Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande, entscheidet das Wissenschaftsministerium.

Bekanntmachung der Neufassung des Universitätsklinik-Gesetzes

Vom 15. September 2005

Auf Grund von Artikel 26 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird nachstehend der Wortlaut des Universitätsklinik-Gesetzes in der sich aus

1. Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Hochschulmedizin vom 24. November 1997 (GBl. S. 474),
2. Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517),
3. Artikel 5 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66) und
4. Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1)

ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 15. September 2005

*Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst*

PROF. DR. FRANKENBERG

Gesetz über die Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (Universitätsklinik-Gesetz – UKG) in der Fassung vom 15. September 2005

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Errichtung, Rechtsnachfolge, Betriebsvermögen, Gemeinnützigkeit, Dienstsiegel, Verleihung der Bezeichnung
- § 2 Gewährträgerschaft
- § 3 Auskunftsrecht des Ministeriums und Rechtsaufsicht
- § 4 Aufgaben
- § 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 6 Finanzierung
- § 7 Zusammenarbeit mit der Universität
- § 8 Organe
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Klinikumsvorstand
- § 11 Beamte
- § 12 Arbeitnehmer
- § 13 Satzung

§ 1

*Errichtung, Rechtsnachfolge, Betriebsvermögen,
Gemeinnützigkeit, Dienstsiegel,
Verleihung der Bezeichnung*

(1) Das Land errichtet als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Universitäten

1. das Klinikum Freiburg der Universität Freiburg mit Sitz in Freiburg (Universitätsklinikum Freiburg),
2. das Klinikum Heidelberg der Universität Heidelberg mit Sitz in Heidelberg (Universitätsklinikum Heidelberg),